

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf- und Werkverträge

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veolia Water Technologies Deutschland GmbH gelten ausschließlich und sind Inhalt unserer Kauf- und Werkverträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden auch durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder -ausführung nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

1. Angebote/Aufträge

- 1.1 Unser Angebot ist freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 1.2 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
- 1.3 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der unverzüglichen Ausführung zustande. Bei Bestellungen wird ein Mindestbetrag von 150 Euro berechnet, auch wenn der tatsächliche Wert der Kaufsache geringer sein sollte.
- 1.4 An den dem Kunden übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Preise/Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ab Werk gemäß Incoterms, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Ust). Verpackungs- und Transportkosten werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 2.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Vertragspreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn sie zur Gutschrift auf das Konto bei unserer Bank eingegangen sind. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 2.4 Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferzeit

- 3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Liefer-/Ausführungszeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus.
- 3.2 Die Einhaltung unserer Liefer-/Ausführungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB)

- und die Unsicherheitseinrede (§ 312 BGB) bleiben vorbehalten.
- 3.3 Die Einhaltung unserer Liefer-/Ausführungsverpflichtung setzt weiter die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung durch unsere Zulieferer voraus. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
 - 3.4 Eine Lieferzeit ist mit der Lieferung ab Werk eingehalten, auch wenn eine andere Handelsklausel nach den Incoterms vereinbart wurde. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die Mitteilung der Abnahmebereitschaft für die Einhaltung der Lieferzeit maßgebend.
 - 3.5 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
 - 3.6 Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
 - 3.7 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 3.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- und Schuldnerverzug geraten ist.
 - 3.8 Alle Ereignisse höherer Gewalt insbesondere auch Streik und Aussperrung, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Kunden Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, können wir vom Vertrag zurücktreten. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
 - 3.9 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
 - 3.10 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere

Stand: 15. Februar 2019

Veolia Water Technologies Deutschland GmbH

Unsere Marken: BERKEFELD | ELGA | EVALED | PMT | RWO

Hauptsitz:

Lückenweg 5 | 29227 Celle, Deutschland | Telefon: +49(0)5141 803-0 | Fax: +49(0)5141 803-100 | veoliawatertech.de@veolia.com | www.veoliawatertechologies.de

Geschäftsführung: Dr. Christian Ausfelder, Christof Berlin, Volker Alps

Sitz der Gesellschaft: Celle | Registergericht: Lüneburg | Register-Nr.: HRB 200047 | Ust-IdNr.: DE811755553

Weitere Standorte:

04356 Leipzig; Walter-Köhn-Straße 1c; T +49 (0) 341 65068-0
40878 Ratingen; Lise-Meitner-Straße 4A; T +49 (0) 2102 99754-0
71229 Leonberg; Mollenbachstraße 14; T +49 (0) 7152 35682-60

28359 Bremen; Gerold-Janssen-Straße 2; T +49 (0) 421 53705-0
74564 Crailsheim; Am Löwengang 3; T +49 (0) 7951 297275-0
95448 Bayreuth; Bindlacher Straße 4; T +49 (0) 921 150879-0

- Schadenersatzverpflichtung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.
- 3.11 Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn, dass wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.
- 3.12 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3.13 Im Fall des Lieferverzuges haften wir bei nachgewiesenen Schäden für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Netto-Lieferwertes, insgesamt aber höchstens 5 % des Netto-Lieferwertes.
- 3.14 Bei Nichtannahme oder Rückgabe von Serienartikeln wird dem Kunden eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % des Brutto-Bestellwertes berechnet. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Warenrücksendungen reisen auf Gefahr des Kunden.
- 4. Gefahrübergang/Abnahme**
- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine Lieferung der Kaufsache ab Werk gemäß Incoterms vereinbart.
- 4.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Kaufsache auf den Kunden über. Bei einem Versandkauf erfolgt der Gefahrübergang, sobald die Kaufsache an den Spediteur, die Post oder den Frachtführer übergeben wurde.
- 4.3 Wir sind beim Versandkauf berechtigt, die zu liefernde Ware auch von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 4.4 Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 4.5 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin durchgeführt werden. Spätestens in der Benutzung der Werkleistung durch den Kunden liegt stets eine Abnahme. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.
- 5. Mängelhaftung und Verjährung**
- 5.1 Mängelansprüche des Kunden setzen im Fall eines Kaufvertrages voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgriffspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind schriftlich auszusprechen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 5.2 Bei einem Mangel der Kaufsache sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich aufgrund einer bis Gefahrübergang gesetzten Ursache als mangelhaft herausstellen. Die Fracht- und Reisekosten bis zur deutschen Grenze werden von uns getragen, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde und die Verbringung nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- 5.3 Bei einer Veränderung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Zusammensetzung und/oder Eigenschaft des Roh- oder Abwassers ist unsere Haftung gegenüber dem Kunden für Mängel der Kaufsache/des herzustellenden Werkes und für die Einhaltung von vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung ist für die Mangelhaftigkeit nicht ursächlich.
- 5.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 5.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.
- 5.6 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn, dass wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.
- 5.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für neu hergestellte Sachen und Werkleistungen zwölf Monate ab Gefahrübergang. Ist die neu hergestellte Sache ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für gebrauchte Sachen ist unsere Mängelhaftung ausgeschlossen. Davon abweichend richtet sich die Verjährung der in 5.5 und 5.7 geregelten Fälle nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.9 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Rückgriffsansprüche gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Der Kunde soll berechnete Nacherfüllungsansprüche seiner Abnehmer nur nach vorheriger Rücksprache und in Abstimmung mit uns durchführen; der Kunde ist gehalten, uns zuvor die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung mitzuteilen. Eine eigene Nacherfüllung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung führt der Kunde auf eigenes Risiko durch.
- 5.10 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

Stand: 15. Februar 2019

Veolia Water Technologies Deutschland GmbH

Unsere Marken: BERKEFELD | ELGA | EVALID | PMT | RWO
Hauptsitz:

Lückenweg 5 | 29227 Celle, Deutschland | Telefon: +49(0)5141 803-0 | Fax: +49(0)5141 803-100 | veoliawatertech.de@veolia.com | www.veoliawatertechologies.de

Geschäftsführung: Dr. Christian Ausfelder, Christof Berlin, Volker Alps

Sitz der Gesellschaft: Celle | Registergericht: Lüneburg | Register-Nr.: HRB 200047 | Ust-IdNr.: DE811755553

Weitere Standorte:

04356 Leipzig; Walter-Köhn-Straße 1c; T +49 (0) 341 65068-0
40878 Ratingen; Lise-Meitner-Straße 4A; T +49 (0) 2102 99754-0
71229 Leonberg; Mollenbachstraße 14; T +49 (0) 7152 35682-60

28359 Bremen; Gerold-Janssen-Straße 2; T +49 (0) 421 53705-0
74564 Crailsheim; Am Löwengang 3; T +49 (0) 7951 297275-0
95448 Bayreuth; Bindlacher Straße 4; T +49 (0) 921 150879-0

6. Gesamthaftung und Verjährung

- 6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den Ziffern 3 und 5 vorgesehen ist - aus welchen Rechtsgründen auch immer - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.
- 6.2 Die Begrenzung nach Ziffer 6.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 6.3 Die in den Ziffern 3, 5 und 6 aufgeführten Haftungsbegrenzungen finden auch Anwendung auf eine persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.4 Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Verjährungsfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Gesetzliche Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen. Wir sind nach einem etwaigen Rücktritt zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.3 Wir sind vor erfolgter Lieferung zum Rücktritt berechtigt, falls uns die Zahlungsfähigkeit des Kunden zweifelhaft erscheint.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Weist der Kunde uns den Versicherungsabschluss nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung nach, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 7.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.6 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung

weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 7.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 7.8 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.9 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 7.10 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung der Ware in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 7.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ anwendbares Recht

- 8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 8.2 Sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 8.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 15. Februar 2019

Veolia Water Technologies Deutschland GmbH

Unsere Marken: BERKEFELD | ELGA | EVALED | PMT | RWO
Hauptsitz:

Lückenweg 5 | 29227 Celle, Deutschland | Telefon: +49(0)5141 803-0 | Fax: +49(0)5141 803-100 | veoliawatertech.de@veolia.com | www.veoliawatertech.com

Geschäftsführung: Dr. Christian Ausfelder, Christof Berlin, Volker Alps

Sitz der Gesellschaft: Celle | Registergericht: Lüneburg | Register-Nr.: HRB 200047 | Ust-IdNr.: DE811755553

Weitere Standorte:

04356 Leipzig; Walter-Köhn-Straße 1c; T +49 (0) 341 65068-0
40878 Ratingen; Lise-Meitner-Straße 4A; T +49 (0) 2102 99754-0
71229 Leonberg; Mollenbachstraße 14; T +49 (0) 7152 35682-0

28359 Bremen; Gerold-Janssen-Straße 2; T +49 (0) 421 53705-0
74564 Crailsheim; Am Löwengang 3; T +49 (0) 7951 297275-0
95448 Bayreuth; Bindlacher Straße 4; T +49 (0) 921 150879-0